

WETTKAMPFREGLEMENT DIVING / HIGH DIVING (WR-DI/HDI)

REGLEMENT 4.1

AUSGABE 2025
GÜLTIG AB 26. APRIL 2025

ÄNDERUNGEN

18. Januar 2014	Aktuelle Version auf der Internetseite des SSCHV.
Dezember 2017	Redaktionelle Überarbeitung.
01. Januar 2018	Inkraftsetzung und Publikation auf der Internetseite des SSCHV.
27. April 2019	Ergänzungen High Diving, beschlossen an der Sportversammlung Wasserspringen
30. April 2022	Änderung bei Artikel 3
1. November 2022	Neugestaltung Startrecht mit der Einführung einer Jahreslizenz Senioren und einer Temporärlizenz
4. Februar 2025	Redaktionelle Überarbeitung
<i>26. April 2025</i>	<i>Übernahme der an der SV 2025 beschlossenen Anträge</i>

AQUA-RULES

Die von World Aquatics beschlossenen Regeln vom 9. November 2024 sind auf der Homepage des SSCHV, zum Teil übersetzt, zum Teil in englischer Sprache, unter den folgenden Nummern zu finden:

- Regl. 7.4.1: AQUA Diving Rules
- Regl. 7.4.2: AQUA Diving / Schwierigkeitsgrade (Berechnungsformeln und Tabellen)
- Regl. 7.4.6: AQUA High Diving Rules
- Regl. 7.4.7: AQUA High Diving Degree of Difficulty (Formula and Table)

GÜLTIGKEIT

Diese Reglementsausgabe beinhaltet alle Änderungen, die an der Sportversammlung von «Swiss Aquatics Diving» *vom 26. April 2025* beschlossenen wurden.

SCHWEIZERISCHER SCHWIMMVERBAND

Der Sportdirektor «Swiss Aquatics Diving»:

Pascal Julmy

TERMINOLOGIE

Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich ausschliesslich auf die Sportarten Diving & High Diving, und nicht auf andere Sportarten des SSCHV. Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Version ist der deutsche Text massgebend.

SUPPLIERS

PARTNERS



NOSER GROUP



INHALT

ÄNDERUNGEN	1
AQUA-RULES	1
GÜLTIGKEIT	1
TERMINOLOGIE	1
INHALT	2
1. GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEITEN	3
ART. 1: GELTUNGSBEREICH	3
ART. 2: ZUSTÄNDIGKEITEN	3
ART. 3: BEWILLIGUNG DER TEILNAHME AN WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN IM AUSLAND ODER AN SSCHV-FREMDEN WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN	3
2. WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN	4
ART. 4: WETTKAMPFANLAGE	4
ART. 5: WETTKAMPFHÖHEN	4
ART. 6: SPRUNGARTEN	4
ART. 7: KATEGORIEN	4
ART. 8: MELDUNGEN	5
ART. 9: STARTREIHENFOLGE	5
ART. 10: WETTKAMPFPROTOKOLL UND SCHIEDSRICHTERRAPPORT	5
3. STARTBERECHTIGUNG	5
ART. 11: GRUNDSATZ	5
ART. 12: GÜLTIGKEIT EINER LIZENZ	6
ART. 13: TRANSFERPERIODEN FÜR INHABER:INNEN EINER JAHRESLIZENZ	6
4. WETTKAMPFBETRIEB	6
ART. 14: ZUSAMMENSETZUNG DES WETTKAMPFGERICHTS	6
ART. 15: ANFORDERUNGEN AN DIE SCHIEDS- UND SPRUNGRICHTER:INNEN	6
ART. 16: NEUTRALITÄT DES WETTKAMPFGERICHTS	6

1. GELTUNGSBEREICH UND ZUSTÄNDIGKEITEN

ART. 1: GELTUNGSBEREICH

Das «Wettkampfreglement Diving & High Diving» (WR-DI/HDI) ergänzt die «Allgemeinen Wettkampfbestimmungen» (AWB) des SSCHV. Es hat nur für Wettkämpfe im Diving und High Diving Gültigkeit.

ART. 2: ZUSTÄNDIGKEITEN

«Swiss Aquatics Diving» ist zuständig für:

- das Lizenzwesen und alle Entscheide im Zusammenhang mit der Startberechtigung von Athletinnen und Athleten im Diving & High Diving;
- die allgemeine Terminplanung;
- das Bewilligungsverfahren;
- die gesamtschweizerische Auswertung der Ergebnisse;
- die Lizenzkontrolle.

Die Regionalverbände überwachen den Wettkampfbetrieb in ihrer Region.

ART. 3: BEWILLIGUNG DER TEILNAHME AN WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN IM AUSLAND ODER AN SSCHV-FREMDEN WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

Alle Anträge betreffend die Teilnahme an einer solchen Wettkampfveranstaltung sind durch den betreffenden Mitgliedverein wie folgt im Voraus an die Leitung Leistungssport und Nachwuchs zu senden:

- a. Wettkampfveranstaltung im Ausland: spätestens 10 Tage im Voraus;
- b. SSCHV fremde Wettkampfveranstaltung: spätestens 1 Monat im Voraus.

Der Verein, welcher die Bewilligung erhalten hat, berichtet mit Ranglisten oder Auszügen aus den Ranglisten über seine Teilnahme gemäss den Weisungen des:der Sportdirektor:in Diving.

Bei fehlender Anmeldung resp. Berichterstattung wird dem Verein ein Reuegeld in Rechnung gestellt.

2. WETTKAMPFVERANSTALTUNGEN

ART. 4: WETTKAMPFANLAGE

Die Wettkampfanlage muss vom SSCHV homologiert sein.

Die zuständige Stelle des SSCHV legt die für die verschiedenen Kategorien von Wettkampfveranstaltungen notwendigen Anforderungen fest, erlässt die Ausführungsbestimmungen für die Abnahme der Wettkampfanlage und homologiert diese.

ART. 5: WETTKAMPFHÖHEN

Diving: Als offizielle Wettkampfhöhen werden anerkannt:

- 1 m - Brett (Kunstspringen und 1m-Synchronspringen);
- 3 m - Brett (Kunstspringen und 3m-Synchronspringen);
- 5 m -, 7½ m - und 10 m - Plattform (Turmspringen und Turm-Synchronspringen).

High Diving: Als offizielle Wettkampfhöhen werden alle Höhen von 10m bis 27m anerkannt.

ART. 6: SPRUNGARTEN

Für die verschiedenen Sprünge sind die AQUA-Reglemente massgebend (Reglement 7.4.2 resp. 7.4.7).

Vorbehalten bleiben die Präzisierungen von «Swiss Aquatics Diving» gemäss Art. 1.2 AWB.

ART. 7: KATEGORIEN

Es bestehen die folgenden Kategorien:

- Allgemeine Kategorie;
- Alterskategorien;
- Leistungskategorien.

In der allgemeinen Kategorie können Athletinnen und Athleten unabhängig von irgendwelchen Alters- und Leistungskriterien starten.

In den Alterskategorien können nur Athletinnen und Athleten starten, die der im entsprechenden Reglement oder in der Ausschreibung festgelegten Alterskategorie angehören. Im Reglement der Wettkampfveranstaltung oder in der Ausschreibung können verschiedene Alterskategorien zusammengefasst werden.

In den Leistungskategorien können nur Athletinnen und Athleten starten, welche die im entsprechenden Reglement oder in der Ausschreibung festgelegten Leistungskriterien erfüllen.

ART. 8: MELDUNGEN

Alle Meldungen sind dem Organisator nach dessen Vorgaben, im von der Sportdirektion vorgegebenen Datenformat einzureichen; der Organisator kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Die Beweispflicht für eine erfolgte Meldung liegt beim meldenden Verein.

Nachmeldungen sind nur möglich, wenn dies in der Ausschreibung ausdrücklich vermerkt wurde oder wenn der Organisator, der:die Schiedsrichterchef:in und alle betroffenen Vereine damit einverstanden sind.

ART. 9: STARTREIHENFOLGE

Die Startreihenfolge wird ausgelost und gilt für den ganzen Wettkampf, sofern dieser nicht in Vorkampf und Final unterteilt wird.

ART. 10: WETTKAMPFPROTOKOLL UND SCHIEDSRICHTERRAPPORT

Über die Wettkampfveranstaltung ist ein Protokoll mit allen Ergebnissen zu führen. Schiedsrichterrapporte und Wettkampfprotokolle sind der Leitung Wettkampfbetrieb zukommen zu lassen. Die Sportdirektion von «Swiss Aquatics Diving» legt die erforderlichen Einzelheiten fest.

Bei fehlender Berichterstattung wird dem Verein ein Reuegeld in Rechnung gestellt.

3. STARTBERECHTIGUNG

ART. 11: GRUNDSATZ

Zur Teilnahme an allen Wettkämpfen im Diving & High Diving in der Schweiz ist eine Jahreslizenz von «Swiss Aquatics Diving» erforderlich. Für die Teilnahme ausschliesslich an Masters Wettkämpfen ist eine Jahreslizenz Masters von «Swiss Aquatics Diving» erforderlich. Für die Teilnahme ausschliesslich an Wettkampfveranstaltungen High Diving ist eine Jahreslizenz High Diving von «Swiss Aquatics Diving» erforderlich.

Sie berechtigt auch für die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Ausland, sofern dies nach den Regeln von World Aquatics, European Aquatics und/oder des zuständigen nationalen Verbandes zulässig ist.

Jede:r kann sie erwerben.

Für die Teilnahme [von Schweizer Athlet:innen](#) an einer einzelnen Veranstaltung ([lokale und regionale Wettkämpfe](#)) kann eine Temporärlizenz von «Swiss Aquatics Diving» erworben werden, die ausschliesslich für die entsprechende Wettkampfveranstaltung gültig ist.

Diese kann auch von Ausländerinnen und Ausländern erworben werden, [welche keine gültige Lizenz in ihrem Land besitzen](#) und an einem Wettkampf in der Schweiz teilnehmen wollen.

ART. 12: GÜLTIGKEIT EINER LIZENZ

Die Jahreslizenz ist während einer Wettkampfsaison gültig. Diese dauert vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres.

ART. 13: TRANSFERPERIODEN FÜR INHABER:INNEN EINER JAHRESLIZENZ

Die **ordentliche** Transferperiode dauert vom 1. September bis zum 30. September.

Die **ausserordentliche** Transferperiode dauert vom 1. Oktober bis zum 31. August des nächsten Jahres.

4. WETTKAMPFBETRIEB

ART. 14: ZUSAMMENSETZUNG DES WETTKAMPFGERICHTS

Jeder Wettkampf und jede Wettkampfveranstaltung im Diving & High Diving wird von einem:einer Schiedsrichterchef:in unter Assistenz eines Wettkampfgerichts geleitet (Art. 5.4 AWB).

Die Zusammensetzung des Wettkampfgerichts bedarf der Zustimmung des:der Schiedsrichter:in.

Es besteht in der Regel aus:

- 1 Schiedsrichter:in;
- 5 oder 7 Sprungrichter:innen für Einzelwettkämpfe und 9 oder 11 Sprungrichter:innen für Synchronwettkämpfe.

Alle Richter:innen haben an der Richtersitzung teilzunehmen; diese steht unter der Leitung des:der Schiedsrichter:in.

ART. 15: ANFORDERUNGEN AN DIE SCHIEDS- UND SPRUNGRICHTER:INNEN

Personen, die als Schieds- oder Sprungrichter:in tätig sein wollen, haben das entsprechende Brevet zu erwerben. Einzelheiten sind im Reglement «Richterbrevets Diving» (RB-DI/HDI) geregelt.

ART. 16: NEUTRALITÄT DES WETTKAMPFGERICHTS

Der:die Schiedsrichter:in und alle Richter:innen haben nur die ihnen übertragenen Funktionen zu versehen. Sie dürfen deshalb in der Regel gleichzeitig kein anderes Amt, wie beispielsweise Mannschaftsführer:in oder Coach, ausüben.

Sie sind, sobald sie im Wettkampfgericht eingesetzt sind, neutrale Personen. Sie haben sich jeder persönlichen Meinungsäusserung für oder gegen einen Verein, Funktionär:innen oder Athlet:innen zu enthalten und sich nicht in Diskussionen mit Aktiven, Mannschaftsführer:innen oder anderen Personen einzulassen.

Bei Verstößen hat der:die Schiedsrichter:in oder dessen Stellvertreter:in Schuldige zu verwarnen und im Wiederholungsfall von allen offiziellen Funktionen zu entbinden.